



Informationen zur Lernförderung

(Bildung und Teilhabe gemäß § 28 (5) SGB II / § 34 (5) SGB XII / § 6b BKGG)



§ 28 Abs. (5) SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, welche in Familien leben, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, die Möglichkeit, eine Lernförderung zu beantragen. Hier können Schülerinnen und Schüler angemessene Lernförderung (Nachhilfe) in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf auf einem Vordruck bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Folgende gesetzliche Voraussetzungen müssen hierfür im einzelnen erfüllt sein:

1. Die Versetzung im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Schulform und Altersstufe ist aufgrund eines Lern- und Leistungsdefizits gefährdet.
2. Die Lern- und Leistungsdefizite sind nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen (z.B. mangelnder Wille der Mitarbeit) zurückzuführen.
3. Es ist kein schulisches Angebot zur Behebung der Lern- und Leistungsdefizite vorhanden.
4. Zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung kann von der Lehrkraft prognostiziert werden, dass die Lernförderung ein geeignetes Mittel zum möglichen Erreichen des Klassenziels ist.
5. Die ergänzende Lernförderung ist dann angemessen, wenn sie geeignet ist, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. (Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höheren Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts!)
6. Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
7. Die Lehrkraft erklärt sich bereit, mit dem Lernförderer eine Absprache über sinnvolle Lerninhalte und Lernziele zu treffen, sofern dies gewünscht und aus Sicht der Lehrkraft notwendig ist.
8. Lernförderung wird in der Regel als Einzelmaßnahme oder in Kleingruppen erteilt.
9. Eine Antragstellung ist erst nach Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise in allen Hauptfächern möglich (d.h. i.d.R. ab den Herbstferien).
10. Angemessen ist eine Förderung in **max. 2 Fächern** mit jeweils **max. 2 Schulstunden wöchentlich**.
11. Unentschuldigtes Fehlen kann (wg. „fehlender Mitwirkung“) zur Beendigung der Lernförderung führen.
12. Bei vorliegender Lernproblematik aufgrund einer gegebenen Lese-Rechtschreib-Schwäche (Dyskalkulie oder Legasthenie kann nur von Fachmedizinern festgestellt und bescheinigt werden!) besteht in der Regel kein Anspruch auf Lernförderung aus dem Bildungspaket, da hierbei eine systematische Förderung angezeigt ist. Auch bei vorhandenem, individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf ist die Lernförderung aus dem Bildungspaket nicht als geeignetes Instrument anzusehen.
13. Als wichtig bei der Einschätzung des Umfangs und der Notwendigkeit der Lernförderung dient der einschätzenden Lehrkraft der erstellte Förderplan.
14. Die Lernförderung endet spätestens mit Ende des laufenden Schuljahres (Ausnahme: es stehen Nachprüfungen an) oder mit Ende des zugrundeliegenden Gewährungszeitraums der Anspruch auslösenden Sozialleistung.

Der Antrag wird beim Job-Center des Landkreises Hersfeld-Rotenburg gestellt und bearbeitet. Der Antrag sowie der für die Lernförderung benötigte Vordruck kann über das Job-Center von dem/der jeweils zuständigen Fallmanager/in angefordert oder im Internet auf der Seite www.hef-rof.de heruntergeladen und ausgedruckt werden. Positive und korrekt ausgefüllte Stellungnahmen der Schulen führen zu einer Kostenübernahmeerklärung, mit welcher die Schülerinnen und Schüler die darin beschriebene, angemessene Lernförderung in Anspruch nehmen können. Wir bitten diese Punkte im Rahmen Ihrer Mitwirkung im Verfahren zu berücksichtigen.

Stand: Dezember 2012